

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
Telefax 032 627 23 62
agem@vd.so.ch
www.agem.so.ch

Solothurn, 21. Dezember 2015

**Weisung
über die Anrechnung von abgeschriebenen Steuerguthaben bei der Berechnung des
massgebenden Staatssteueraufkommens im Finanz- und Lastenausgleich**

Auf der Grundlage von § 7 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG) sowie § 1 Abs. 3 Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAV EG) erlässt das Volkswirtschaftsdepartement folgende Weisung:

1. Abschreibungen auf Steuerforderungen infolge Uneinbringlichkeit können als Abzug zum Staatsteueraufkommen geltend gemacht werden, sofern die Gemeinde im Besitz entsprechender Rechtstitel ist und diese im betreffenden Rechnungsjahr (massgebenden Basisjahr Finanz- und Lastenausgleich) buchmässig als Abschreibungen vollzogen wurden.
2. Als Rechtstitel gelten ausschliesslich:
 - Verlustscheine;
 - Steuererlasse, welche vom kantonalen Steueramt oder der Gemeinde rechtskräftig verfügt wurden;
 - Rechtskräftig von Nachlassgericht bestätigte Nachlassverträge oder vertraglich vereinbarte Nachlassvereinbarungen;
 - Im Einwohnerregister erfolgte Abmeldungen "Wegzug nach Unbekannt".
3. Nicht mit den genannten Rechtstiteln belegbare und nicht gleichzeitig auch verbuchte Steuerabschreibungen sind als Abzug zum massgebenden Staatsteueraufkommen nicht zulässig. Darunter fallen insbesondere buchmässig vollzogene Abschreibungen auf Steuerforderungen, welche aufgrund eines Einzel- oder Pauschalbewertungsverfahrens im entsprechenden Rechnungsjahr ohne Verlustschein oder rechtskräftig Erlassverfügung des Kantons oder der Gemeinde vollzogen wurden.
4. Rechtstitel aus Steuerverlusten, welche im Rechnungsjahr 2013 oder früher verbucht wurden, können nicht angerechnet werden.
5. Im Gegenzug sind Zahlungseingänge aus der Bewirtschaftung von Verlustscheinen als Zuwachs zum Staatsteueraufkommen einzubeziehen.

6. Jede Gemeinde hat dem Amt für Gemeinden jeweils im Vorjahr des entsprechenden Finanz- und Lastenausgleichsjahres bis zu einer jährlich vom Amt für Gemeinden bezeichneten Frist das Erhebungsformular einzureichen. Wird bis zur bezeichneten Frist kein Erhebungsformular eingereicht, wird die jeweilige Gemeinde so behandelt, als lägen keine Abschreibungen auf Steuerguthaben vor, welche vom massgebenden Staatssteueraufkommen in Abzug gebracht werden könnten.
7. Auf eine flächendeckende Einforderung der relevanten Rechtstitel durch das Amt für Gemeinden wird primär aus Gründen der Vollzugseffizienz verzichtet. Die Richtigkeit des Inhalts des Erhebungsformulars ist jeweils durch das Gemeindepräsidium und die Finanzverwaltung mit Unterschrift zu bestätigen. Vorbehalten bleibt eine stichprobeweise Prüfung durch das jeweilige Rechnungsprüfungsorgan (Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle) im Auftrag des Amtes für Gemeinden oder durch das Amt für Gemeinden selbst.
8. Die vorliegende Weisung tritt ab dem Finanz- und Lastenausgleichsjahr 2017 in Kraft und gilt ab dem Basisjahr 2014.

Volkswirtschaftsdepartement

Vorsteherin



Esther Gassler
Regierungsrätin